

Gesetzliches Rentensystem in Russland

Stand: 19. Juli 2026

A. Vorbemerkung zur Säulensystematik

Die russische Alterssicherung lässt sich funktional wie folgt einordnen:

Einordnung	Russische Versorgung	Finanzierung und Leistungsform
I. Säule	Gesetzliche Versicherungsrente – страховая пенсия	Umlagefinanzierte, einkommens- und versicherungszeitabhängige Rente aus individuellen Rentenpunkten zuzüglich Festbetrag
Grundsicherung	Soziale Altersrente – социальная пенсия	Steuerfinanzierte Leistung für Personen ohne ausreichende Versicherungszeiten oder Rentenpunkte
II. Säule	Kapitalgedeckte Rente – накопительная пенсия	Individuell zugeordnetes und investiertes Versorgungskapital; praktisch überwiegend aus Beiträgen der Jahre 2002–2013
Ergänzende Vorsorge	Nichtstaatliche Pensionen, betriebliche Programme und „Programm für langfristige Ersparnisse“	Freiwillige individuelle oder arbeitgeberfinanzierte Kapitalvorsorge

Die gesetzliche Versicherungsrente und die kapitalgedeckte Rente gehören rechtlich zur obligatorischen Rentenversicherung. Die Einordnung der kapitalgedeckten Rente als II. Säule dient hier der Vergleichbarkeit mit europäischen Rentensystemen.

Seit 2014 fließen die obligatorischen Arbeitgeberbeiträge vollständig in die Versicherungsrente. Bereits vorhandene kapitalgedeckte Guthaben werden weiterhin investiert; sie werden aber grundsätzlich nicht mehr durch neue obligatorische Arbeitgeberbeiträge erhöht. Für den Jahrgang 1976 können gleichwohl Guthaben aus der Beitragszeit 2002–2013 vorhanden sein.

([Социальный фонд России](#))

B. Ergebnis für den Geburtsjahrgang 1976

Für einen 1976 geborenen Mann ergibt sich unter unveränderter Rechtslage:

Versorgung	Alter	Kalen- derjahr	Zusätzliche Bedingungen
Gesetzliche Versicherungsrente	65 Jahre	2041	mindestens 15 Versicherungsjahre und 30 Rentenpunkte – IPK
Möglicher vorzeitiger Bezug wegen besonders langer Versicherungszeit	frühestens 63 Jahre	frühestens 2039	mindestens 42 Versicherungsjahre; höchstens zwei Jahre vor Regelalter
Kapitalgedeckte Rente	grundsätzlich 60 Jahre	2036	vorhandenes Kapital; für laufende Rente regelmäßig 15 Jahre und 30 IPK
Soziale Altersrente bei Nichterfüllung der Versicherungsvoraussetzungen	70 Jahre	2046	grundsätzlich Wohnsitz beziehungsweise dauernder Aufenthalt in Russland

Das allgemeine Rentenalter beträgt seit Abschluss der Übergangsregelung für Männer ab Geburtsjahrgang 1963 65 Jahre und für Frauen ab Geburtsjahrgang 1968 60 Jahre. ([Социальный фонд России](#))

C. Regelrenteneintrittsalter

I. I. Säule: gesetzliche Versicherungsrente

Nach Art. 8 des Föderalen Gesetzes Nr. 400-FZ „Über Versicherungsrenten“ beträgt das allgemeine Rentenalter:

- **65 Jahre für Männer;**
- **60 Jahre für Frauen.**

Der seit 2019 laufende Übergang endet 2028. Für Männer des Geburtsjahrgangs 1963 und später sowie Frauen des Geburtsjahrgangs 1968 und später gelten damit die endgültigen Altersgrenzen. ([Социальный фонд России](#))

Neben dem Lebensalter müssen erfüllt sein:

1. mindestens **15 Jahre Versicherungszeit;**
2. mindestens **30 individuelle Rentenkoeffizienten – IPK.**

Diese Voraussetzungen gelten inzwischen dauerhaft. ([Социальный фонд России](#))

- **Anwendung auf die 1976 geborene männliche Person**

Der Betroffene vollendet:

- das 60. Lebensjahr im Jahr 2036;
- das 63. Lebensjahr im Jahr 2039;
- das 65. Lebensjahr im Jahr 2041.

Der reguläre Anspruch auf die Versicherungsrente entsteht daher grundsätzlich im Jahr **2041 mit 65 Jahren**.

1. Vorzeitige Altersrente

Bei mindestens **42 Versicherungsjahren** kann ein Mann seine Versicherungsrente bis zu zwei Jahre vor dem allgemeinen Rentenalter, jedoch nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres beantragen. Für den Jahrgang 1976 wäre daher bei vollständiger Erfüllung der besonderen Versicherungszeit ein Beginn frühestens mit **63 Jahren im Jahr 2039** möglich. Daneben bestehen Sonderregelungen insbesondere für gefährliche Berufe, Bergbau, bestimmte Verkehrsberufe, den hohen Norden, medizinische und pädagogische Tätigkeiten sowie für einzelne soziale Fallgruppen. ([ConsultantPlus](#))

2. Späterer Rentenbeginn

Wird die Versicherungsrente erst nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters beantragt, werden sowohl der Rentenpunktanteil als auch die Festzahlung mit Aufschubfaktoren erhöht. Nach fünf Jahren Aufschub steigt die Festzahlung nach dem gegenwärtigen System um rund 36 %, der aus Rentenpunkten berechnete Teil um etwa 45 %. ([school.sfr.gov.ru](#))

3. Soziale Altersrente

Wer das Regelrentenalter erreicht, aber nicht über 15 Versicherungsjahre oder 30 IPK verfügt, erhält nicht automatisch die normale Versicherungsrente.

Die soziale Altersrente wird ab 2028 grundsätzlich gewährt mit:

- **70 Jahren für Männer;**
- **65 Jahren für Frauen.**

Für russische Staatsangehörige ist grundsätzlich ein tatsächlicher Wohnsitz in Russland erforderlich. Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose müssen regelmäßig seit mindestens 15 Jahren dauerhaft in Russland leben. Für den 1976 geborenen Mann läge das Alter für die soziale Altersrente im Jahr **2046**. ([Социальный фонд России](#))

II. II. Säule: kapitalgedeckte Rente

Für die kapitalgedeckte Rente wurden die früheren Altersgrenzen beibehalten:

- **60 Jahre für Männer;**
- **55 Jahre für Frauen.**

Der 1976 geborene Mann kann deshalb grundsätzlich bereits im Jahr **2036 mit 60 Jahren** über sein vorhandenes kapitalgedecktes Versorgungsguthaben verfügen. Die spätere Erhöhung des Regelalters der Versicherungsrente auf 65 Jahre wurde auf diese Altersgrenze nicht übertragen. ([Социальный фонд России](#))

Für eine lebenslange oder zeitlich begrenzte kapitalgedeckte Rentenzahlung werden grundsätzlich auch mindestens 15 Versicherungsjahre und 30 IPK verlangt. Fehlen diese Voraussetzungen, kann bei Erreichen von 60 Jahren regelmäßig eine Einmalzahlung des vorhandenen Kapitals in Betracht kommen. ([Социальный фонд России](#))

III. Lebenserwartung beim Renteneintritt

Für die Beurteilung muss zwischen zwei Größen unterschieden werden:

- Die **Lebenserwartung bei Geburt** berücksichtigt auch die Sterblichkeit vor dem Rentenalter.
- Die **fernere Lebenserwartung im Alter 65** betrifft ausschließlich Männer, die das 65. Lebensjahr bereits erreicht haben.

Für russische Männer betrug die fernere Lebenserwartung im Alter 65:

Bezugsjahr	Fernere Lebenserwartung mit 65	Statistisches Endalter
2020	etwa 12,4 Jahre	etwa 77,4 Jahre
2021	etwa 11,7 Jahre	etwa 76,7 Jahre

Der deutliche Rückgang 2020 und 2021 war wesentlich durch die COVID-19-Sterblichkeit beeinflusst. Die russische Statistik hat später zwar eine Erholung der Lebenserwartung bei Geburt ausgewiesen, eine aktuelle, öffentlich verifizierbare russische Kohortenprognose speziell für einen 1976 geborenen Mann im Alter 65 im Jahr 2041 liegt jedoch nicht vor. ([demoscope.ru](#))

Für eine versicherungsmathematische Bewertung sollte daher unterschieden werden:

- **vorsichtige Periodenbetrachtung:** rund 12 weitere Jahre ab Alter 65;
- **Kohortenbetrachtung für 2041:** wahrscheinlich länger, sofern die altersspezifische Sterblichkeit bis dahin sinkt;
- **statistisch belastbare Aussage:** Der gegenwärtige Periodenwert darf nicht ohne Weiteres als Lebenserwartung des Jahrgangs 1976 interpretiert werden.

Die Lebenserwartung bei Geburt russischer Männer – zuletzt etwa 67 bis 68 Jahre – bedeutet nicht, dass ein 65-jähriger Mann nur noch zwei oder drei Jahre lebt. Dieser Wert enthält die gesamte Sterblichkeit vom Kindesalter bis 65. ([World Bank Open Data](#))

D.Grundsätze des Versorgungserwerbs

I. Finanzierung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber

1. Versicherungsrente

Die gesetzliche Versicherungsrente wird im Wesentlichen durch Arbeitgeberbeiträge und ergänzende staatliche Mittel finanziert.

Für die allgemeine Kategorie von Arbeitgebern gilt 2026:

Abgabe	Beitragssatz
Einheitlicher Sozialversicherungsbeitrag innerhalb der Bemessungsgrenze	30 %
Einheitlicher Beitrag oberhalb der Bemessungsgrenze	15,1 %
Darin dem obligatorischen Rentensystem zugeordneter Standardsatz	grundsätzlich 22 %
Einheitliche Beitragsbemessungsgrenze 2026	2.979.000 Rubel jährlich

Der einheitliche Beitrag umfasst neben der Rentenversicherung auch Krankenversicherung sowie Versicherungen für Arbeitsunfähigkeit und Mutterschaft. Die Beiträge werden bei einem regulären Arbeitsverhältnis grundsätzlich vom **Arbeitgeber zusätzlich zum Bruttoentgelt** gezahlt. Es gibt nicht – wie in Deutschland – einen aus dem Bruttolohn einbehaltenen hälftigen Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung. ([Bundessteuerdienst](#))

Selbständige Unternehmer und andere nicht regulär beschäftigte Personengruppen unterliegen besonderen festen oder einkommensabhängigen Beitragsregelungen. Freiwillige Beiträge sind möglich, um fehlende Versicherungszeiten oder IPK in begrenztem Umfang aufzubauen.

2. Erwerb von Rentenpunkten

Die Versicherungsrente wird nach folgender Grundformel berechnet:

Versicherungsrente = Summe der IPK × aktueller Wert eines IPK + Festzahlung

Im Jahr 2026 gelten:

Berechnungsgröße	Wert
Wert eines IPK	156,76 Rubel monatlich
allgemeine Festzahlung	9.584,69 Rubel monatlich

Berechnungsgröße	Wert
maximaler jährlicher Erwerb	grundsätzlich 10 IPK

Die Rentenpunkte werden insbesondere anhand des versicherten Arbeitsentgelts und der hierfür gezahlten Beiträge berechnet. Daneben können für bestimmte beitragsfreie Zeiten Punkte entstehen, etwa für Wehrdienst, Kindererziehung oder Pflege. (school.sfr.gov.ru)

- **Beispiel**

Bei 100 IPK ergäbe sich nach den Werten von 2026:

$100 \times 156,76 \text{ Rubel} + 9.584,69 \text{ Rubel}$
= 25.260,69 Rubel monatlich

Dies ist nur eine Berechnung in Werten von 2026. Bei einem Rentenbeginn 2041 werden der dann geltende IPK-Wert und die dann geltende Festzahlung verwendet.

3. Kapitalgedeckte Rente

Für den Geburtsjahrgang 1976 konnten von 2002 bis 2013 grundsätzlich Teile der Arbeitgeberbeiträge – seinerzeit regelmäßig 6 % des maßgeblichen Entgelts – als persönliches Versorgungskapital angesammelt werden.

Seit 2014 gilt:

- neue obligatorische Arbeitgeberbeiträge fließen in die Versicherungsrente;
- das bis dahin gebildete Kapital bleibt dem Versicherten individuell zugeordnet;
- es wird durch den staatlichen oder einen nichtstaatlichen Pensionsfonds investiert;
- zusätzliche freiwillige Beiträge und bestimmte staatlich geförderte Einzahlungen können hinzukommen. ([Социальный фонд России](http://sozialnyyfond.ru))

Die Höhe dieser Leistung hängt deshalb nicht von einer festen Rentenformel, sondern ab von:

- der Höhe des vorhandenen Kapitals,
- den Anlageergebnissen,
- den Verwaltungskosten,
- dem Auszahlungsbeginn,
- der gewählten Auszahlungsform und
- dem gesetzlich festgesetzten Verrentungszeitraum.

II. Abhängigkeit vom legalen Aufenthalt

1. Versicherungsrente

Ein legaler Aufenthalt allein begründet keinen Rentenanspruch. Maßgeblich sind:

1. Einbeziehung in die obligatorische Rentenversicherung;
2. versicherte Beschäftigung oder freiwillige Beitragszahlung;
3. erforderliche Versicherungszeit;
4. erforderliche IPK;
5. Erreichen des Rentenalters.

Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die **dauerhaft in Russland leben**, haben bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen grundsätzlich die gleichen Ansprüche auf eine Versicherungsrente wie russische Staatsangehörige. ([ConsultantPlus](#))

2. Soziale Altersrente

Nur bei der sozialen Altersrente hat der dauerhafte Aufenthalt eine eigenständige anspruchsbegründende Bedeutung. Ausländer und Staatenlose müssen hierfür mindestens 15 Jahre dauerhaft in Russland gelebt haben. Ein bloß vorübergehender oder arbeitsrechtlich legaler Aufenthalt genügt nicht. ([Социальный фонд России](#))

III. Verhältnis zu Deutschland

Zwischen Deutschland und Russland besteht **kein allgemeines Sozialversicherungsabkommen**. Russische und deutsche Versicherungszeiten werden daher grundsätzlich nicht zur Erfüllung der jeweiligen Wartezeiten zusammengerechnet.

Ausnahmen können sich insbesondere aus dem deutschen Fremdrentengesetz für bestimmte anerkannte Vertriebene und Spätaussiedler ergeben. Der bloße Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder die Aufnahme als Kontingentflüchtling genügt dafür nicht. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

Russische Versicherungsrenten können grundsätzlich auch ins Ausland gezahlt werden. Die Zahlung muss beim russischen Sozialfonds beantragt werden; Sozialrenten werden dagegen grundsätzlich nicht exportiert. Tatsächliche Überweisungen können infolge von Sanktionen und Einschränkungen des Zahlungsverkehrs erheblichen praktischen Schwierigkeiten unterliegen. ([RV Recht](#))

E. Dynamisierung

IV. Anwartschaftsphase

1. Versicherungsrente

Eine bereits erworbene russische Rentenanswartschaft wird nicht als bestimmter Rubelbetrag fortgeschrieben. Der Versicherte sammelt vielmehr **IPK-Rentenpunkte**.

Die Dynamisierung erfolgt dadurch, dass:

- der Wert eines IPK regelmäßig gesetzlich angehoben wird;
- auch die Festzahlung erhöht wird;
- neu hinzukommende Beitragsjahre weitere IPK erzeugen;
- bei späterem Rentenbeginn Aufschubfaktoren angewandt werden.

Die bereits erworbene Punktzahl bleibt erhalten. Bei Rentenbeginn wird sie mit dem dann geltenden Punktwert multipliziert. Damit werden auch lange zurückliegende Versicherungszeiten grundsätzlich mit dem aktuellen Punktwert bewertet. (school.sfr.gov.ru)

Zum 1. Januar 2026 wurden sowohl der Punktwert als auch die Festzahlung um **7,6 %** erhöht:

Größe	2025	2026
Wert eines IPK	145,69 Rubel	156,76 Rubel
Festzahlung	8.907,70 Rubel	9.584,69 Rubel

Die Erhöhung betrifft zugleich die künftige Berechnungsbasis für noch nicht verrentete Versicherte. ([Социальный фонд России](https://www.socf.ru))

2. Kapitalgedeckte Rente

Das individuelle Guthaben wird entsprechend den Ergebnissen der jeweiligen Vermögensanlage fortgeschrieben. Es gibt:

- keine gesetzlich garantierte feste Verzinsung;
- keine automatische Bindung an die Inflation;
- positive oder negative Anlageergebnisse;
- Garantievorschriften, die sich vor allem auf die eingezahlten Nominalbeträge und bestimmte Fünfjahresperioden beziehen.

Da seit 2014 keine neuen obligatorischen Arbeitgeberbeiträge in diese Säule fließen, beruht ihre Entwicklung im Wesentlichen auf dem Anlageertrag sowie gegebenenfalls auf freiwilligen Beiträgen. ([Zentralbank Russland](https://www.cbr.ru))

V. Leistungsphase

1. Versicherungsrente

Laufende Versicherungsrenten werden durch gesetzliche Indexierung erhöht. Angepasst werden sowohl:

- der Wert des IPK-Anteils als auch
- die Festzahlung.

Zum 1. Januar 2026 wurden Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten um **7,6 %** erhöht. Seit 2025 nehmen auch weiterbeschäftigte Rentner wieder an der laufenden Indexierung teil. ([Социальный фонд России](#))

- **Anpassungen des allgemeinen Festbetrags**

Jahr	Anpassung
2017	5,4 %
2018	3,7 %
2019	7,05 %
2020	6,6 %
2021	6,3 %
Januar 2022	8,6 %
Juni 2022	zusätzlich 10,0 %
2023	4,8 %
2024	7,5 %
2025	9,5 %
2026	7,6 %

Diese Werte zeigen die nominalen gesetzlichen Erhöhungen. Sie garantieren nicht, dass der Kaufkraftverlust jedes einzelnen Rentners vollständig ausgeglichen wird. ([Социальный фонд России](#))

2. Kapitalgedeckte Leistung

Eine bereits laufende kapitalgedeckte Rente wird jeweils zum **1. August** korrigiert. Berücksichtigt werden insbesondere:

- noch nicht einbezogene Beiträge,
- freiwillige Zusatzbeiträge,
- Arbeitgeberzuschüsse,
- staatliche Kofinanzierung und
- Ergebnisse der Kapitalanlage.

Eine gesetzliche Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex besteht nicht. ([ConsultantPlus](#))

Für 2025 wurden die laufenden kapitalgedeckten Renten infolge des Anlageergebnisses um 10,98 % und zeitlich begrenzte Zahlungen um 11,32 % erhöht. Diese Prozentsätze sind daher Kapitalanlageergebnisse und keine allgemeine staatliche Rentendynamik. ([Социальный фонд России](#))

F. Leistungsspektrum

1. Invaliditätsrente

Russland gewährt eine **Versicherungsrente wegen Invalidität**. Sie kann grundsätzlich bei Anerkennung einer Invalidität der Gruppen I, II oder III beansprucht werden.

Ist zumindest eine versicherungsrechtlich relevante Beschäftigungs- oder Beitragszeit vorhanden, wird die Versicherungsrente nach der IPK-Formel berechnet. Fehlt jegliche Versicherungszeit, kommt grundsätzlich eine steuerfinanzierte soziale Invaliditätsrente in Betracht.

2. Verhältnis zur Altersrente

Es gibt keine einheitliche Quote wie „100 % der Altersrente“. Die Invaliditätsrente besteht aus:

1. dem aus den erworbenen IPK berechneten Teil und
2. einer gruppenabhängigen Festzahlung.

Für die Festzahlung gelten grundsätzlich:

Invaliditätsgruppe	Festzahlung im Verhältnis zur allgemeinen Festzahlung	Betrag 2026, vor Zuschlägen
Gruppe I	200 %	19.169,38 Rubel
Gruppe II	100 %	9.584,69 Rubel
Gruppe III	50 %	4.792,35 Rubel

Für Gruppe I wird zur normalen Festzahlung eine weitere Festzahlung von 100 % hinzugefügt. Zusätzliche Erhöhungen können insbesondere für unterhaltsberechtignte Angehörige, Pflegebedarf und Zeiten im hohen Norden hinzukommen. ([ConsultantPlus](#))

Die angegebenen 200 %, 100 % und 50 % beziehen sich **nur auf den Festbetrag**, nicht auf die gesamte Altersrente. Da der IPK-Anteil von der individuellen Erwerbsbiografie abhängt, kann keine einheitliche Gesamtquote angegeben werden.

3. Kapitalgedeckte Versorgung bei Invalidität

Die obligatorische kapitalgedeckte Rente enthält keine eigenständige Invaliditätsrente, die einen bestimmten Prozentsatz der Altersversorgung garantiert. Je nach gesetzlichen Voraussetzungen können vorhandene Guthaben ausgezahlt werden; der wesentliche Invaliditätsschutz wird aber durch die Versicherungs- beziehungsweise Sozialrente erbracht.

VI. Hinterbliebenenversorgung

Die russische Versicherungsrente gewährt eine Rente wegen Verlusts des Ernährers – **страховая пенсия по случаю потери кормильца**.

Anspruchsberechtigt können insbesondere sein:

- minderjährige Kinder;
- Kinder in bestimmter Vollzeitausbildung grundsätzlich bis 23;
- behinderte Kinder;
- Ehegatten und Eltern bei Erwerbsunfähigkeit oder Erreichen des maßgeblichen Alters;
- Angehörige, die bestimmte Kinder des Verstorbenen betreuen;
- unter weiteren Voraussetzungen Geschwister, Enkel und Großeltern.

Grundsätzlich muss der Hinterbliebene zum Kreis der gesetzlich genannten erwerbsunfähigen Familienangehörigen gehören und vom Verstorbenen unterhalten worden sein. Für einzelne Fallgruppen wird die Abhängigkeit gesetzlich vermutet oder ist nicht erforderlich. ([ConsultantPlus](#))

1. Quote zur Altersrente

Auch hier besteht **keine feste Hinterbliebenenquote** von beispielsweise 50 % oder 60 % der Altersrente des Verstorbenen.

Die Leistung wird aus den dem Verstorbenen zugeordneten Rentenpunkten und einer Festzahlung berechnet. Die Festzahlung für einen gewöhnlichen Hinterbliebenen beträgt grundsätzlich:

50 % der allgemeinen Festzahlung

Im Jahr 2026 sind dies **4.792,35 Rubel monatlich**, zuzüglich des individuell berechneten IPK-Anteils. Kinder, die beide Eltern verloren haben, beziehungsweise Kinder einer verstorbenen alleinerziehenden Mutter erhalten einen erhöhten Festbetrag. ([ConsultantPlus](#))

Bei mehreren anspruchsberechtigten Hinterbliebenen und in besonderen Sachverhalten wird der IPK-Anteil nach den gesetzlichen Berechnungsregeln verteilt. Ein unmittelbarer Vergleich mit einer deutschen Witwenrente von 55 % oder 60 % ist daher nicht möglich.

2. Kapitalgedecktes Guthaben

Stirbt der Versicherte vor Beginn einer lebenslangen kapitalgedeckten Rente, können vorhandene Guthaben grundsätzlich an benannte Rechtsnachfolger beziehungsweise gesetzlich be-

stimmte Angehörige ausgezahlt werden. Bei einer zeitlich begrenzten Zahlung kann auch ein bei Tod noch vorhandener Restbetrag vererblich sein. Nach Beginn einer lebenslangen kapitalgedeckten Rente besteht dagegen grundsätzlich kein vererbbarer individueller Kapitalrest.

VII. Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

Eine allgemeine Hinterbliebenenversorgung für geschiedene Ehegatten (Geschiedenenwitwenrente) besteht im russischen Versicherungssystem **nicht**.

Das Gesetz nennt als anspruchsberechtigte Person den Ehegatten – **сын** – des Verstorbenen. Ein rechtskräftig geschiedener früherer Ehegatte besitzt im Todeszeitpunkt nicht mehr diesen Status und gehört allein aufgrund

- einer früheren Ehe,
- einer bestimmten Ehedauer,
- früherer Unterhaltszahlungen oder
- gemeinsamer Kinder

nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis. ([ConsultantPlus](#))

Zu unterscheiden sind davon:

- gegebenenfalls rückständige Unterhaltsforderungen;
- erbrechtliche Ansprüche;
- Ansprüche gemeinsamer Kinder;
- eine Begünstigung in einem freiwilligen nichtstaatlichen Pensionsvertrag;
- mögliche Rechte am noch nicht verrenteten kapitalgedeckten Guthaben aufgrund einer wirksamen Begünstigtenbestimmung.

Eine bereits entstandene Hinterbliebenenrente des überlebenden Ehegatten aus der allgemeinen Versicherungsrente entfällt grundsätzlich nicht allein durch eine spätere Wiederheirat. Das begründet aber keinen Anspruch des schon vor dem Tod geschiedenen Ehegatten.

G.Besteuerung

I. Besteuerung in Russland

Folgende Leistungen sind nach russischem Recht grundsätzlich von der persönlichen Einkommensteuer – NDFL – befreit:

- staatliche Renten;
- Versicherungsrenten;
- die Festzahlung zur Versicherungsrente;

- kapitalgedeckte Renten;
- gesetzliche Sozialzuschläge zur Rente.

Die Befreiung betrifft Alters-, Invaliditäts- und gesetzliche Hinterbliebenenleistungen. ([Bundessteuerdienst](#))

Bei freiwilligen nichtstaatlichen Pensionsverträgen hängt die Besteuerung unter anderem davon ab,

- wer den Vertrag abgeschlossen hat,
- wer die Beiträge gezahlt hat,
- für wen die Leistung bestimmt ist und
- ob die steuerlichen Fördervoraussetzungen erfüllt wurden.

Arbeitgeberfinanzierte oder zugunsten Dritter abgeschlossene nichtstaatliche Renten können daher steuerpflichtig sein.

II. Besteuerung bei Wohnsitz in Deutschland

Das DBA Deutschland–Russland weist private Ruhegehälter nach seinem Art. 18 grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat zu. Bei einer in Deutschland ansässigen Person wäre danach grundsätzlich Deutschland zur Besteuerung berechtigt; für öffentlichen Dienst gilt Art. 19. ([Bundesministerium der Finanzen](#))

Die heutige Lage ist jedoch außergewöhnlich:

- Russland hat einzelne Bestimmungen des DBA einseitig suspendiert.
- Diese Suspendierung hat das Abkommen völkerrechtlich nicht vollständig beendet.
- Seit dem **1. Januar 2024** werden deutsche Besteuerungsrechte wegen des Steueroasen-Abwehrgesetzes durch das DBA mit Russland nicht mehr eingeschränkt.

Das DBA existiert daher formal weiter, kann aber derzeit nicht wie ein gewöhnlich uneingeschränkt anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen behandelt werden. Bei einer nach Deutschland gezahlten russischen Rente muss die konkrete deutsche und russische Besteuerung deshalb individuell geprüft werden. ([Bundesministerium der Finanzen](#))

H. Sozialabgaben auf Rentenleistungen

In Russland werden auf gesetzliche Versicherungs-, Invaliditäts-, Hinterbliebenen- und kapitalgedeckte Renten grundsätzlich **keine erneuten Sozialversicherungsbeiträge** erhoben.

Die russischen Sozialversicherungsbeiträge knüpfen an Arbeitsentgelt beziehungsweise bestimmte Vergütungen aus Erwerbstätigkeit an. Eine gesetzliche Rente ist kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Es gibt insbesondere keinen mit der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung

der Rentner vergleichbaren prozentualen Abzug von der russischen Bruttorente. ([Bundessteuerdienst](#))

Bei einem Wohnsitz in Deutschland kann die russische Rente jedoch nach deutschem Recht beitragsrechtlich relevant sein. Maßgeblich sind insbesondere:

- Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung in der deutschen GKV;
- Einordnung als ausländische gesetzliche Rente oder als Versorgungsbezug;
- laufende Rentenzahlung oder Kapitalleistung;
- sonstige beitragspflichtige Einnahmen.

Da kein deutsch-russisches Sozialversicherungsabkommen besteht, gibt es insoweit keine umfassende bilaterale Koordinierung. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

I. Kapitalisierung

I. Versicherungsrente

Die gesetzliche Versicherungsrente kann grundsätzlich **nicht kapitalisiert oder abgefunden** werden. Die IPK werden bei Rentenbeginn in eine lebenslange Monatsrente umgerechnet.

Auch bei sehr kleinen Versicherungsrenten besteht grundsätzlich kein allgemeines Wahlrecht, anstelle der monatlichen Rente deren Kapitalwert zu verlangen.

II. Kapitalgedeckte Rente

Das vorhandene Versorgungskapital kann in drei Formen geleistet werden:

1. **lebenslange kapitalgedeckte Monatsrente;**
2. **zeitlich begrenzte Rentenzahlung**, insbesondere aus bestimmten freiwilligen Zusatzbeiträgen, grundsätzlich für mindestens zehn Jahre;
3. **Einmalzahlung des gesamten Kapitals.**
 - **Einmalzahlungsgrenze 2026**

2026 beträgt der landesweite Existenzminimumsbetrag für Rentner 16.288 Rubel monatlich. Ist die rechnerische kapitalgedeckte Monatsrente höchstens 10 % dieses Betrages, also höchstens

1.628,80 Rubel monatlich,

wird das gesamte Guthaben grundsätzlich als Einmalbetrag ausgezahlt. Liegt die rechnerische Monatsrente oberhalb dieser Grenze, wird regelmäßig eine lebenslange kapitalgedeckte Rente gewährt. ([Социальный фонд России](#))

Eine Einmalzahlung kommt außerdem insbesondere in Betracht, wenn kein Anspruch auf die reguläre Versicherungsrente besteht, weil Versicherungszeit oder IPK fehlen. Die Auszahlung kann

für Männer grundsätzlich ab 60, für Frauen ab 55 beantragt werden. ([Социальный фонд России](#))

J. Doppelbesteuerungs- und Sozialversicherungsabkommen

1. Doppelbesteuerungsabkommen

Zwischen Deutschland und Russland besteht formal weiterhin ein Doppelbesteuerungsabkommen. Es stammt vom 29. Mai 1996 und wurde später durch ein Änderungsprotokoll ergänzt.

Für Renten sind grundsätzlich bedeutsam:

Vorschrift Gegenstand

Art. 18 private Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen

Art. 19 Vergütungen und Ruhegehälter aus öffentlichem Dienst

Art. 23 Vermeidung der Doppelbesteuerung

Private Ruhegehälter werden nach dem Vertrag grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat zugewiesen. Wegen der russischen Suspendierung einzelner Vorschriften und der deutschen Anwendung des Steueroasen-Abwehrgesetzes werden deutsche Besteuerungsrechte aber seit dem 1. Januar 2024 nicht mehr durch dieses DBA begrenzt. ([Bundesministerium der Finanzen](#))

2. Sozialversicherungsabkommen

Ein allgemeines deutsch-russisches Sozialversicherungsabkommen besteht **nicht**. Daraus folgen insbesondere:

- keine allgemeine Zusammenrechnung deutscher und russischer Versicherungszeiten;
- keine bilaterale Koordination der Beitragspflicht bei Entsendungen;
- keine automatische Antragsweiterleitung zwischen DRV und SFR;
- grundsätzlich getrennte Prüfung und Zahlung beider nationalen Renten.

Sonderregelungen des Fremdrentengesetzes bleiben unberührt. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

K. Inflation in den letzten fünf und zehn Jahren

Die folgende Tabelle verwendet den russischen Verbraucherpreisindex, jeweils **Dezember gegenüber Dezember des Vorjahres**. Die Zahlen sind daher nicht mit Jahresdurchschnittswerten anderer Datenreihen zu vermischen.

Jahr Inflationsrate

2016	5,38 %
2017	2,52 %
2018	4,27 %
2019	3,05 %
2020	4,91 %
2021	8,39 %
2022	11,94 %
2023	7,42 %
2024	9,52 %
2025	5,60 %

Die historischen Werte beruhen auf den CPI-Veröffentlichungen von Rosstat; für 2025 bestätigte die Bank von Russland eine Jahresinflation von 5,6 % nach 9,5 % im Jahr 2024. ([Rosstat](#))

Kumulierte Inflation

Zeitraum	Kumulierte Preissteigerung	Geometrischer Jahresdurchschnitt
2021–2025 – fünf Jahre	50,7 %	8,55 % jährlich
2016–2025 – zehn Jahre	83,6 %	6,26 % jährlich

Ein Warenkorb, der Ende 2015 rund 100 Rubel kostete, kostete Ende 2025 bei dieser Berechnung rund **183,57 Rubel**.

Die Werte für 2026 sind noch nicht vollständig und wurden deshalb nicht in die Fünf- oder Zehnjahresberechnung aufgenommen.

L. Rentenrechner

I. Offizieller SFR-Rentenrechner

Der Sozialfonds Russlands stellt einen öffentlichen Rentenrechner zur Verfügung. Er berücksichtigt unter anderem:

- Geschlecht und Geburtsdatum;
- Versicherungsjahre;
- versichertes Arbeitsentgelt;
- Wehrdienstzeiten;
- Kindererziehungszeiten;
- selbständige Tätigkeit;
- späteren Rentenbeginn.

Der Rechner ermittelt die voraussichtliche Zahl der IPK und eine Rente in den **Werten des Berechnungsjahres 2026**. Er ist deshalb für eine überschlägige Dimensionierung geeignet, aber keine verlässliche nominale Prognose für das Jahr 2041. (school.sfr.gov.ru)

II. Persönliches Versicherungskonto

Aussagekräftiger als der allgemeine Rechner ist die persönliche Kontenauskunft beim SFR beziehungsweise über das russische Portal Gosuslugi. Sie enthält insbesondere:

- erfasste Versicherungszeiten;
- bereits erworbene IPK;
- gemeldete Arbeitsentgelte;
- vorhandene kapitalgedeckte Guthaben;
- zuständigen staatlichen oder nichtstaatlichen Pensionsfonds.

Der SFR informiert Männer ab 45 und Frauen ab 40 grundsätzlich in regelmäßigen Abständen über ihre bisher erworbenen Rentenrechte und eine voraussichtliche Leistung. ([Социальный фонд России](#))

III. Kapitalgedeckte Rente

Für die kapitalgedeckte Rente existiert kein einheitlicher Rechner mit verbindlichen Ergebnissen. Benötigt werden mindestens:

- aktuelles Versorgungskapital;
- zukünftige Nettoanlagerendite;
- Verwaltungsgebühren;
- Auszahlungsalter;
- gesetzlicher Verrentungszeitraum;
- Einmalzahlungsgrenze;
- Art der Auszahlung.

Belastbare Werte können deshalb nur anhand der individuellen Kontenauskunft des SFR oder des zuständigen nichtstaatlichen Pensionsfonds berechnet werden.

M. Gesamtbewertung

Für einen 1976 geborenen Mann ist zwischen zwei wesentlich verschiedenen Altersgrenzen zu unterscheiden:

- **Versicherungsrente:** grundsätzlich mit **65 Jahren im Jahr 2041**;
- **kapitalgedecktes Guthaben:** grundsätzlich ab **60 Jahren im Jahr 2036**.

Der Anspruch auf die Versicherungsrente setzt mindestens 15 Versicherungsjahre und 30 IPK voraus. Die Leistung wird aus der Summe der Rentenpunkte, ihrem bei Rentenbeginn geltenden Wert und einer Festzahlung berechnet. Der Arbeitnehmer zahlt bei regulärer Beschäftigung keinen gesonderten eigenen Rentenbeitrag; die Beiträge werden grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen.

Die Versicherungsrente wird gesetzlich indexiert. Das kapitalgedeckte Guthaben entwickelt sich dagegen nach dem Anlageergebnis und kann – je nach Höhe – als lebenslange Rente, zeitlich begrenzte Zahlung oder Einmalbetrag ausgezahlt werden.

Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen sind vorhanden, werden aber nicht als feste Quote der Altersrente berechnet. Eine allgemeine Geschiedenenhinterbliebenenversorgung besteht nicht. Gesetzliche russische Renten sind in Russland grundsätzlich steuer- und sozialabgabenfrei. Für Empfänger mit Wohnsitz in Deutschland ist wegen der eingeschränkten Wirksamkeit des DBA und des fehlenden Sozialversicherungsabkommens eine gesonderte deutsche steuer- und beitragsrechtliche Prüfung erforderlich.